

Verkündungsblatt

Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Emden/Leer

2025

Emden, 22.05.2025

Nummer 154

Inhalt:

1. Ordnung über den Zugang und die Zulassung zum Bachelorstudiengang Soziale Arbeit (BASA-online) im Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit an der Hochschule Emden/Leer

Das vollständige Verkündungsblatt finden Sie unter:

<https://www.hs-empden-leer.de/hochschule/organisation/ordnungen-richtlinien-und-verkuendungsblaetter/verkuendungsblaetter>



Herausgeber: Präsidium der Hochschule Emden/Leer

Redaktion: Präsidialbüro

Zugangs- und Zulassungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit (BASA-online)

Ordnung über den Zugang und die Zulassung zum Bachelorstudiengang Soziale Arbeit (BASA-online) im Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit an der Hochschule Emden/Leer

Der Senat der Hochschule Emden/Leer hat am 18.03.2025 folgende Ordnung nach § 18 Abs. 6 NHG und § 5 NHZG beschlossen, genehmigt vom Präsidium am 26.03.2025. Diese wurde vom Ministerium für Wissenschaft und Kultur am 08.05.2025 genehmigt, veröffentlicht am 22.05.2025, Verkündungsblatt Nr. 154/2025.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Zugangsvoraussetzungen	2
§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist	2
§ 4 Auswahlverfahren für die Zulassung in das 1. Fachsemester	2
§ 5 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss des Verfahrens	3
§ 6 Inkrafttreten	3

Zugangs- und Zulassungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit (BASA-online)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Soziale Arbeit (BASA-online) an der Hochschule Emden/Leer.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen sind in § 2 geregelt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Zugangsvoraussetzungen erfüllt, wer neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach § 18 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) die besonderen Zugangsvoraussetzungen nach den folgenden Absätzen erfüllt.
- (2) Vor Studienbeginn ist eine mindestens 1,5-jährige vollzeitäquivalente Berufstätigkeit in einschlägigen Tätigkeitsfeldern der Sozialen Arbeit nachzuweisen.
- (3) Darüber hinaus ist zum Zeitpunkt der Bewerbung bzw. des Studienbeginns eine andauernde einschlägige Berufstätigkeit von mindestens 19 Std. / Woche nachzuweisen. Mehrere Arbeitsverhältnisse (max. 3) müssen insgesamt die erforderliche Anzahl an Wochenstunden umfassen.
- (4) Als einschlägig werden vom Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit alle Tätigkeiten anerkannt, die sozialpädagogisch beratende, begleitende, unterstützende und fördernde sowie netzwerkende Tätigkeiten und Aufträge in einer Institution erfüllen. Diese Tätigkeiten können sowohl im Angestelltenverhältnis, als auch in selbstständiger Tätigkeit geleistet werden. Alle Nachweise sind in Textform vorzulegen. Selbstständige Tätigkeiten nach §§ 27-35 SGB VIII sind durch die entsprechenden Verträge und / oder die kooperierenden Institutionen oder zuständigen Ämter nachzuweisen. Anerkennungsjahre oder berufspraktische Zeiten im Rahmen einer Berufsausbildung werden nicht zusätzlich als Berufspraxis anerkannt. Nicht anerkannt werden Tätigkeiten die ohne Vorbildung ausgeübt wurden, wie FSJ und BFD oder Ehrenämter.
- (5) Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die keine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen und keinen Studienabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache mindestens auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachweisen. Vergleichbare Nachweise unterliegen der Einzelfallprüfung.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) Der Bachelorstudiengang Soziale Arbeit (BASA-online) beginnt jeweils zum Wintersemester.
- (2) Die elektronische Bewerbung muss bis zum 15. Juli für das Wintersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Bewerberinnen und Bewerber, die glaubhaft machen, dass ihnen die Einreichung in elektronischer Form nicht zumutbar ist, werden durch die Hochschule unterstützt.

§ 4 Auswahlverfahren für die Zulassung in das 1. Fachsemester

Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang als Studienplätze zur Verfügung stehen, so werden die Studienplätze nach dem Ergebnis des hochschuleigenen Auswahlverfahrens auf der Basis des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes und den hiernach erlassenen Ordnungen vergeben.

Zugangs- und Zulassungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit (BASA-online)

§ 5 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss des Verfahrens

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen Zulassungsbescheid in Textform. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 durchgeführt.
- (4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.